

Anfechtung von Testamenten!

Die Anfechtung von Testamenten ist eine in der Praxis nicht so häufig vorkommende Handlung. Neben den üblichen Anfechtungsgründen des Verschreibens oder Versprechens, ist in der erbrechtlichen Praxis eher der Anfechtungsgrund aus § 2079 BGB gängig.

Diese Vorschrift regelt den Sonderfall des Übergehens eines beim Erbfall vorhandenen (weiteren) Pflichtteilsberechtigten.

Hatte also der Erblasser bei Errichtung eines Testaments noch keine Kenntnis davon, dass es einen (weiteren) Pflichtteilsberechtigten gibt, kann das Testament durch denjenigen angefochten werden, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustattenkommen würde (der übergangene Pflichtteilsberechtigte).

Dies betrifft regelmäßig die Fälle, in welchen der Erblasser zum Beispiel bei der Errichtung seines Testaments einen Abkömmling hat und diesen testamentarisch bedenkt und später (nach Errichtung des Testaments) einen weiteren Abkömmling (z.B. durch Geburt) hinzubekommt. Hätte der Erblasser nun im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments Kenntnis von dem zweiten Abkömmling gehabt, dann hätte er diesen auch in seinem Testament bedacht. Zum Zeitpunkt des Todes hat der Erblasser jedoch nicht mehr an die Änderung seines Testaments auch zugunsten des zweiten Abkömmlings gedacht, so dass der zweite Abkömmling im Testament nicht berücksichtigt wurde.

Anfechtungsberechtigt wäre daher der zweite Abkömmling nach § 2080 Abs. 1 BGB, da ihm die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustattenkommen würde. Denn ohne ein Testament gilt die gesetzliche Erbfolge des § 1924 BGB, wonach die Abkömmlinge zu jeweils $\frac{1}{2}$ gesetzlichen Erben würden.

Die Anfechtungserklärung ist gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären innerhalb der Anfechtungsfrist von einem Jahr vom Zeitpunkt der Kenntnis des Anfechtungsgrundes beginnend. Meist hat der Anfechtungsberechtigte erst Kenntnis vom Anfechtungsgrund, wenn er das Testament des Erblassers zur Kenntnis genommen hat aus der sich die testamentarische Erbfolge ergibt.

Erklärt sich hingegen der Anfechtungsberechtigte mit dem Testament einverstanden, dann hat er sein Anfechtungsrecht verwirkt, § 144 BGB. Er kann sein Einverständnis mit dem Testament im Nachhinein nicht mehr rückgängig machen.

Es wird angeraten, dass sich Rechtssuchende in solchen Fällen anwaltlich vertreten lassen sollten.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob

-Fachanwalt für Erbrecht und Verkehrsrecht-